

Anstellung

Ausschreibung

Grundsatz Die Anstellung einer Lehrperson richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung (Art. 34 Abs. 2 Schulgesetz).

Ausschreibung bei Lehrbewilligung Lehrpersonenstellen (Voll- und Teilpensen), die mit einer Lehrperson mit Lehrbewilligung aufgrund eines fehlenden, der Unterrichtsstufe entsprechenden Unterrichtsausweises besetzt wurden, müssen rechtzeitig, d.h. vor Ablauf des offiziellen Kündigungstermins öffentlich ausgeschrieben werden.

Lehrbewilligung

Grundsatz Lehrpersonen, die nicht über einen der Unterrichtsstufe entsprechenden Unterrichtsausweis bzw. einen ausländischen Ausweis verfügen, bedürfen grundsätzlich einer Lehrbewilligung des Amtes. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Bezirksinspektorat.

Verlängerung Lehrbewilligungen müssen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer neu beantragt werden.

Mehrjährige Lehrbewilligung Bewährten Lehrpersonen kann eine mehrjährige Lehrbewilligung erteilt werden.

Antrag Der Antrag für Lehrbewilligungen ist an das Bezirksinspektorat zu stellen. Benützen Sie bitte das entsprechende Gesuchsformular.

Kosten Lehrbewilligungen des Amtes für Volksschule und Sport sind kostenpflichtig. Pro Lehrbewilligung werden Fr. 200.-- in Rechnung gestellt.

Anstellungsverhältnis

Grundsatz Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft. (Art. 34 Schulgesetz)

Muster-Vertrag Im Sinne einer Empfehlung soll der Muster-Anstellungsvertrag eine für die Praxis taugliche und ausgewogene Grundlage bilden für die Regelung des Anstellungsverhältnisses zwischen Schulträgerschaft und Lehrperson.

Pensenänderung Bei einer Kürzung bzw. Erhöhung des Pensums müssen die angestellten Lehrpersonen (inkl. Fachlehrpersonen) so früh als möglich, jedoch bis spätestens Mitte Februar, benachrichtigt werden. (Art. 34 Schulgesetz)

Besondere Regelungen

Altersentlastung	Gemäss Lehrerbesoldungsverordnung (Art. 6, Abs. 3) gilt: Eine Altersentlastung von 2 bzw. 3 Lektionen wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. bzw. 60. Altersjahr erfüllt. Der Stichtag für die Altersentlastung wird von der Schulträgerschaft festgesetzt. Die Kosten für die Pensenreduktion gehen zu Lasten der Schulträgerschaft.
IKK-Besprechungslektionen	Die Bezirksinspektorate empfehlen den Schulträgerschaften, <ul style="list-style-type: none">• Schulische Heilpädagogen/-innen, die an einer IKK unterrichten, für Gespräche und Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wie folgt zu entschädigen:<ul style="list-style-type: none">a) bei einem Pensum von 75 % und mehr (d.h. mehr als 22.5 Lektionen mit IKK-Schülerinnen und -Schülern) zusätzlich zwei Wochenlektionenb) bei einem Pensum von 15 bis 22 Unterrichtslektionen eine Wochenlektion• Regelklassenlehrpersonen für Besprechungen und Mehrarbeit zusätzlich wie folgt zu entschädigen:<ul style="list-style-type: none">a) wenn in einer Regelklasse mindestens zwei Kinder die IKK besuchen, eine Wochenlektionb) wenn sich in einer Regelklasse ein oder mehrere Kinder im Sinne der integrativen Sonderschulung befinden, eine Wochenlektion
Fremdsprachige Kinder	Lektionen zur Förderung fremdsprachiger Kinder sind nicht Bestandteil des Pflichtpensums. Diese Lektionen werden separat entlohnt und subventioniert. (Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder)